

Pensionskassen, Unfälle und Prävention

Lehren aus der Vergangenheit



Ein Fachmagazin feiert Jubiläum: 40 Jahre «AWP Soziale Sicherheit». Bereits seit 1974 erscheint die Publikation ohne Unterbruch, sachlich und stets aktuell. Die Aktualität auf den Punkt gebracht heisst auch, die richtigen Schlüsse aus historischen Ereignissen zu ziehen.

Welches die Risikogeschichte der sozialen Sicherungssysteme in der Schweiz ist, erklären deshalb auch unser Verleger Hansjürg Saager und Martin Lengwiler, Historiker an der

Universität Basel, ab Seite 6. Dabei hat die Altersvorsorge in den 40 Jahren der Berichterstattung von AWP Soziale Sicherheit einen riesigen Wandel vollzogen: Nach der Einführung der AHV im Jahr 1948 übertrafen die AHV-Ausgaben rasch die Ausgaben im Bereich der beruflichen Vorsorge. Die Einführung des BVG 1985 führte dann zu einer Trendwende: Während die Ausgaben der AHV seither nur geringfügig gestiegen sind, haben sich jene der Pensionskassen verdoppelt. Das Kapital aller Vorsorgeeinrichtungen ist seit 82 auf aktuell 730 Mrd CHF gewachsen.

Regulierungen verhindern keine Unfälle

Die 2. Säule ist akkumuliert zum grössten Vermögensverwalter des Landes aufgestiegen. Wir haben uns gewöhnt, einen Teil unseres Einkommens den Märkten zu überlassen. Nun hat uns aber die Krise gelehrt, dass die Märkte keine Garantien für Vermögenserhalt geben können. Das hat zu akuter Verunsicherung geführt und das Verlangen nach Stabilisierung verstärkt. Seitdem wird hart und präventiv reguliert. Leider löst man damit das Problem nicht.

Bei staatlichen Regulierungen geht es immer darum, einen vergangenen Unfall in Zukunft zu verhindern. Das ist ein wirksames Konzept, sofern immer dieselbe Art von Unfall passiert. Aber das Innovati-

onstempo auf den Finanzmärkten ist derart hoch, dass laufend neue Unfallarten entstehen können. Mit dem rasanten Innovationstempo auf den Kapitalmärkten wird kein Regulierer mithalten können.

Anreize steigern – Risiken minimieren

Das Problem: Die Vorsorgeeinrichtungen werden im streng reglementierten Umfeld immer grösser, weil durch Zusammenschlüsse Skaleneffekte ausgelöst werden, die zu niedrigeren Verwaltungskosten führen. Rationales Verhalten führt ergo zu erhöhter Konzentration. Die Anzahl Pensionskassen ist von einst 10 000 auf gegenwärtig 1 905 geschrumpft. Die Vergangenheit hat uns aber gezeigt, dass grosse Finanzinstitute bei einem Zusammenbruch auch grosse Unfälle provozieren (Lehman). Und: Ein nächster Unfall kommt bestimmt (Murphys Gesetz).

Schadensbegrenzung heisst also, die Betriebsgrössen klein zu halten. Vorsorgeeinrichtungen müssen, auf dem Wege der Regulierung, einen massiven Anreiz bekommen, klein zu bleiben. Das wäre die Lehre, die aus der Vergangenheit zu ziehen ist. ♦

Susanne Kapfinger

AKTUELL

3 POLITIK

ASIP-Tagung: Bundesrat Alain Berset wirbt bei Pensionskassenvertretern für seine Reformvorlage.

6 SOZIALE SICHERHEIT

Sozialgeschichte: Auf der Suche nach der Balance zwischen Staatsfürsorge und Privatversicherung.

8 STANDPUNKT

Säulenkonzept: Das Umlageverfahren ersetzt niemals die Kapitaldeckung – beide Systeme ergänzen sich.

Weshalb ist die PKRück keine gewöhnliche Versicherung?

- Weil die den Neid anderer Versicherer wecken?
- Ich halte das für Marketing-Geschwätz!
- Weil die auf Innovationskraft setzen.

Die PKRück bietet Vorsorgeeinrichtungen eine echte Alternative für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod.

Kontaktieren Sie uns (044 360 50 70) und lernen Sie die Vorteile unserer Versicherungslösungen kennen! www.pkrueck.com

pk:rück
Rückdeckung von Pensionskassen

50 Jahre

Schweizer Expertise



Schroders fokussiert sich einzig auf die Vermögensverwaltung. Damit verfolgt Schroders mit seiner renommierten Firmentradition, einem weltweit flächendeckenden Fachwissen und viel Innovation dasselbe Ziel wie das ihrer Kunden: die Generierung von nachhaltigem Mehrwert.

Es ist die gekonnte Balance aus lokalem Verständnis und globaler Expertise, die es Schroders in der Schweiz seit mehr als 50 Jahren ermöglicht, erfolgreich auf die individuellen Kundenbedürfnisse einzugehen.

www.schroders.ch



Schroders

Berset: «Jetzige Vorlage ist Plan B»

Altersreform 2020 Auf Werbetour für sein Reformpaket beschwört Bundesrat Berset Transparenz und Vertrauen. Trotz Kritik aus allen politischen Lagern ist der Sozialminister zuversichtlich, dass die Rentenreform im Parlament Mehrheiten finden wird.



Alain Berset: «Es geht heute nicht mehr darum, die Früchte des Wachstums zu verteilen». Bild: Asip/Renate Wernli

Es gebe keinen Plan B zur jetzigen Vorlage, sagte Bundesrat Alain Berset an einer Veranstaltung des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP in Bern. Vielmehr sei die jetzige Vorlage bereits Plan B, da Plan A – mit Blick zurück auf die zahlreichen Bemühungen der jüngsten Vergangenheit, die Altersvorsorge zu reformieren – bereits gescheitert ist.

Berset: «Wir wollen Rosinenpickerei vermeiden»

Der Sozialminister unterstrich die enorme Wichtigkeit von Transparenz und Vertrauen und warnte, niemand dürfe angesichts der Dringlichkeit der Reform «Rosinenpickerei» betreiben oder unliebsame Massnahmen bekämpfen. Auf der Suche nach Mehrheiten für seine Vorlage greift Alain Berset tief in die Kiste der Moral: Es dürfe beim Mammutprojekt Altersvorsorge 2020 «keine falschen Spiele, keine falsche Politik» geben, die Sozialpartner hätten eine «unmittelbare, persönliche Verantwortung» und obwohl es «unangenehm» sei, «müssen alle einen Schritt machen».

Dieser Argumentation folgend müssten alle Politiker, Verbände und Interessenvertretungen ihre Positionen und Standpunkte aufgrund des schieren Sachzwanges (diese Reform darf nicht scheitern) über Bord werfen und aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung den bundesrätlichen Reformvorschlägen zustimmen. Die Botschaft soll noch vor Jahresende zuhanden des Parlaments verabschiedet werden. Obwohl ein solches Verhalten hin zu einem «historischen Kompromiss» wegen der akuten Pro-

blemlage erstrebenswert wäre, erscheint es doch ziemlich unwahrscheinlich, dass das polarisierte – rechts wie links ideologisierte – Parlament zu einer Konkordanzpolitik zurückfinden und bereit sein wird grosse Kompromisse einzugehen. Dies jedenfalls lassen die Positionen vermuten, welche die Politiker in der Diskussion um das Reformpaket vertraten, nachdem Bundesrat Alain Berset den Saal bereits verlassen hatte. (siehe Seite 4).

Appell zum Konsens

Während Berset die Politiker zu Schritten hin zu Kompromissen auffordert, bewegte sich der Bundesrat selbst nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens kaum. Zwar erhält der Sozialdemokrat Berset von allen Seiten Lob für seine Gesamtschau von erster und zweiter Säule, mit dem Inhalt der Vernehmlassungsvorlage war man jedoch von links bis rechts unzufrieden.

Trotz massiver Kritik sieht es nicht danach aus, dass der Bundesrat für die Botschaft noch weitere Anpassungen machen wird, ausser denjenigen, die bereits im Sommer gangekündigt wurden: So sollen die Mehrwertsteuerabgaben zugunsten der AHV statt um 2% lediglich um 1,5 erhöht und der Koordinationsabzug in der zweiten Säule vollständig abgeschafft werden. Ursprünglich war nur von einer Senkung die Rede. Die vollständige Abschaffung ist eine Massnahme, die dafür sorgen soll, dass das Rentenniveau gleich bleibt, obwohl der BVG-Mindestumwandlungssatz gesenkt wird. ♦ *Thomas Peterhans*

«Zurück an den Absender»

Der Bundesrat habe sowohl vor wie nach dem Vernehmlassungsverfahren parlamentarische Mehrheiten systematisch ignoriert, sagte BDP-Präsident Martin Landolt. Falls einzig die im Juni angekündigten zwei Korrekturen in die endgültige Fassung der Botschaft aufgenommen werden sollten, würde die BDP-Fraktion das Paket direkt zurück an den «Absender schicken», mit dem Auftrag, kleinere Pakete zu schnüren. Denn «kleinere Pakete verringern das Risiko zu scheitern», ist Landolt überzeugt. Aus Sicht der BDP unbefriedigend ist auch die Definition eines Referenzalters. Eine flexible Lösung wie die Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung wäre zielführender. Einerseits würde das Thema Rentenalter entpolitisiert, andererseits würde es auf diese Weise nachhaltig gelöst. Denn beim Referenzalter 65/65 ist das Problem nicht gelöst, sondern wird in die Zukunft verschoben. ♦



Martin Landolt. Bild: Asip/Renate Wernli

«Wir werden Mehrheiten finden»

Für seine Partei komme eine Rückweisung nicht in Frage, versicherte CVP-Ständerat Urs Schwaller, und verwies auf den Zeitfaktor. Würde die jetzige Vorlage zurückgewiesen, wäre mit der nächsten Vorlage erst 2017 zu rechnen. Zu spät, sagte Schwaller, denn die AHV wird gemäss Prognosen ab 2020 Defizite schreiben. Der Freiburger Ständerat forderte seine Kollegen auf, nicht zu «täubele» und «pikiert» zu sein, weil der Bundesrat ihre Interessen nicht alle berücksichtigt. Würde das Parlament das Paket



Urs Schwaller. Bild: Asip/Renate Wernli



Alex Kuprecht. Bild: Asip/Renate Wernli

«Mehrwertsteuer-Erhöhung ist nötig»

Das Gesamtpaket sei eine «Riesenkiste», sagte Alex Kuprecht (Nationalrat SVP) und vertrat die Ansicht, dass die Linke und Rechte kaum bereit sein werden, derart viele Kompromisse auf einen Schlag einzugehen. Aus Sicht der SVP kommt der Bundesrat nicht um eine Paketierung herum. Sauer stösst dem Nationalrat auch auf, «dass sämtliche Mehrkosten durch Mehreinnahmen» gedeckt

werden. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer sei nötig. Die Chance, dass diese auch vom Volk getragen werde, stände gut. Kuprecht machte auch den Vorschlag, dass die 0,3 Mehrwertsteuerprozent, die ab 2017 nicht mehr der IV zufließen, ab 2018 in die AHV umgeleitet werden könnten. Ausserdem forderte Kuprecht die Wirtschaft auf, bezüglich Personalpolitik umzudenken, so dass der Arbeitsmarkt auch für ältere Arbeitnehmende Stellen bereit hält. Mit dem Renteneintritt der Jahrgänge 1955 bis 1961 im Jahr 2020 würden der Wirtschaft rund 600 000 Arbeitskräfte verloren gehen. ♦

zurückschicken, sei dies gleichbedeutend mit Arbeitsverweigerung. Für Schwaller steht fest: Wenn nicht jetzt der erste Schritt gemacht wird, ist es zu spät. Er setzt deshalb darauf, dass im Parlament Mehrheiten gefunden werden, um die Arbeit aufzunehmen. Er rechnet damit, dass die jetzige Vorlage – wie im bundesrätlichen Fahrplan vorgesehen – 2018 vors Volk kommt. Denn das Referendum sei vorprogrammiert, ist Urs Schwaller überzeugt. ♦

«Rentenalter darf kein Tabu sein»

Der Zuger Nationalrat Bruno Pezzatti gibt dem Paket in der jetzigen Form keine Chance und plädiert auf Rückweisung – in der Hoffnung, dass der Bundesrat eine Priorisierung vornimmt. Für den Bürgerlichen inakzeptabel ist die Finanzierung. So stehen 7,5 Mrd Mehreinnahmen rund 1 Mrd Einsparungen gegenüber. Dieses Missverhältnis sei zwingend zu korrigieren. Der Hebel sei bei der Erhöhung des Rentenalters anzusetzen: Dies dürfe nicht länger ein Tabu bleiben. Durch eine graduelle Erhöhung von 65 auf 66 Jahre würden die Kosten bereits deutlich verringert. Aufgrund der Dringlichkeit der Reformen



Bruno Pezzatti (links), Moderator Reto Lipp. Bild: Asip/Renate Wernli

fordert Pezzatti, dass gewisse Massnahmen vorgezogen werden. Die FDP schlägt vor: Erstens muss das Rentenalter 65/65 gekoppelt mit der Senkung des Umwandlungssatzes in eine Gesetzesvorlage ge-

gossen werden. Zweitens soll so schnell wie möglich eine AHV-Schuldenbremse installiert werden, sodass den kommenden Generationen finanzierte Renten statt Schuldenberge weitergegeben werden. ♦

Wir fangen unten an (und oben)

Aberdeen Property Funds

Wer die richtige Wahl bei globalen Immobilien treffen will, muss die Wirtschaftstendenzen kennen – und den richtigen Überblick besitzen. Ausserdem ist ein qualifiziertes Team vor Ort unverzichtbar, denn nur so können wir die Spitzen-Assets in den jeweiligen Märkten entdecken. Das Gute daran: Wir zeichnen als Erstes immer mit scharfer Mine und immer von zwei Seiten. Denn bei Aberdeen verfügen wir über beides: Top-down- und Bottom-up-Einsichten!

Der Wert von Investitionen sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Gegebenenfalls erhalten Sie weniger als den ursprünglichen Investitionsbetrag zurück.

Sie möchten sich ausführlicher informieren?
Dann besuchen Sie einfach aberdeen-asset.ch/propertyde



Aberdeen
Simply asset management.

Politik im Zeitspiegel der Kompromisse



Hansjürg Saager

Verleger und Herausgeber AWP Soziale Sicherheit

Als unsere Zeitschrift «AWP – Soziale Sicherheit» im Jahre 1974 mit ihren 14 täglichen Publikationen begonnen hat, stand man in der schweizerischen Öffentlichkeit mitten im Ringen um das Realisieren der sozialen Sicherheit. Kaum drei Jahre zuvor haben Volk und Stände das Dreisäulenkonzept in einer denkwürdigen Abstimmung mit überwältigender Mehrheit angenommen. In den Brennpunkt der Diskussionen rückte der Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Die Diskussion über dieses Gesetzwerk füllte auch damals überwiegend den Inhalt der Artikel und lieferte den grössten Gesprächsstoff der Arbeitstagungen von AWP Soziale Sicherheit.

Ähnlich wie heute standen grundsätzliche Überlegungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit zur Debatte. In der Vernehmlassung wurden in Wort und Schrift zahlreiche zum Teil höchst unterschiedliche Auffassungen geäussert. Sodass der Ausschuss für die berufliche Vorsorge der AHV/IV Kommission erst im Juni 1974 einen Vorentwurf zum Gesetz vorlegen konnte. Dieser hat wichtige Fragen offen gelassen, sodass im März 1975 ein zweiter Vorentwurf ausgearbeitet werden musste, den man nochmals verwaltungsintern überarbeitete. Schliesslich wurde der endgültige Entwurf des Bundesrates geboren, der vom Parlament in zahlreichen Sitzungen behandelt wurde.

Zielführende Auseinandersetzungen auf allen Ebenen

Diese Zangengeburt widerspiegelt die lebhaften Debatten zwischen links und rechts, den Arbeitgebern und -nehmern, Experten untereinander, den Pensionskassenvertretern, den Lebensversicherungen, den Altersgruppen und nicht zuletzt den Anhängern einer gesetzlichen Ordnung gegenüber denjenigen, welche die Meinung vertraten, dass ein Obligatorium überflüssig war, da die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen ohnehin die gesetzlichen Forderungen erfüllte. Ähnlich wie heute stritten die Anhänger eines Modells nach dem Muster der AHV, die mit einer staatlichen Volkspension liebäugelten, mit den Vertretern einer privatwirtschaftlichen Lösung, die das bereits ausgebaute Pensionskassenwesen nur dort ergänzen wollten, wo eine Mindestnorm für Arbeitnehmer nötig war, die über keine oder eine zu geringe berufliche Vorsorge verfügten.

Ausgehend von einer grundsätzlichen Debatte über die Zukunft der sozialen Sicherheit, wie sie heute ebenfalls geführt wird, stellt sich eine ähnlich gelagerte Ausgangslage. Meinungen stehen einander zum Teil diametral gegenüber. Im Unterschied zu heute kann festgestellt werden, dass man vor vierzig Jahren

besser aufeinander hörte und in Einzelfragen zum Einlenken auf Kompromisse eher bereit war als heute.

Dieses unterschiedliche Verhalten lässt sich folgendermassen erklären: Die Parteien zeigten sich konzilianter, auf der Basis der Sachlichkeit zu diskutieren statt stur auf eine Polarisierung hin zu steuern. In den siebziger Jahren wurde in den politischen Gremien der Kompromiss-Demokratie entschieden besser nachgelebt als heute.

Annäherungen nur mit Opferbereitschaft

Die Kontrahenten der heutigen Auseinandersetzungen sollten sich die Kompromissbereitschaft von den «Säulenheiligen» der siebziger Jahre zu Herzen nehmen und sich nicht in Grabenkämpfen in Einzelfragen zerfleischen. Dies ist ein wichtiges Erfordernis an die Adresse der Verantwortlichen unserer Sozialen Sicherheit. Denn wie vor vierzig Jahren wird wegen der Komplexität der Materie die Diskussion hauptsächlich von Fachleuten geführt und weniger von der letzten Endes betroffenen breiten Öffentlichkeit. Auch der jeweilige verantwortliche Bundesrat verlässt sich damals wie heute oft zu vertrauensselig auf seine Fachleute und wird damit zum blossen Sprachrohr seiner Verwaltung. Und in den parlamentarischen Kommissionen üben wirtschaftliche Interessengruppen ebenfalls entscheidenden Einfluss auf die Räte, geschweige denn im Plenum, wo die meisten Vertreter als Nichtfachleute ohnehin mit dem Thema der sozialen Sicherheit überfordert sind.

Schon der frühere Solothurner Nationalrat Leo Schürmann stellte in seinen «Glossen zum Verhältnis zwischen Bundesrat, Parlament und Verwaltung» im Jahre 1962 fest, dass die Kommissionen «fast durchwegs mit Interessenvertretern dotiert sind, was leicht zu einer Vernachlässigung allgemeiner Gesichtspunkte führen kann». Deshalb müssen sich die Kenner der Materie ihrer Verantwortung bewusst sein und in möglichst sachlicher Weise die Diskussion führen. ♦

AKTIVES FONDSMANAGEMENT SEIT 1931



Seit M&G Investments im Jahr 1931 den ersten britischen Investmentfonds für Endanleger aufgelegt hat, sind mittlerweile mehr als 80 Jahre vergangen.

Diese jahrelange Erfahrung, kontinuierliche Bereicherung unseres Know-hows und das Vertrauen unserer Kunden weltweit hat uns einen Platz an der Spitze unter den Fondsgesellschaften gesichert.

Seit über 80 Jahren überzeugen wir mit erfolgreichen Anlagestrategien in allen Assetklassen* – mit einem derzeitigen Fondsvolumen von über 316 Milliarden Euro.**

Der Wert von Anlagen kann schwanken, wodurch die Fondspreise steigen oder fallen können und Sie Ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

www.mandg.ch

M&G
INVESTMENTS

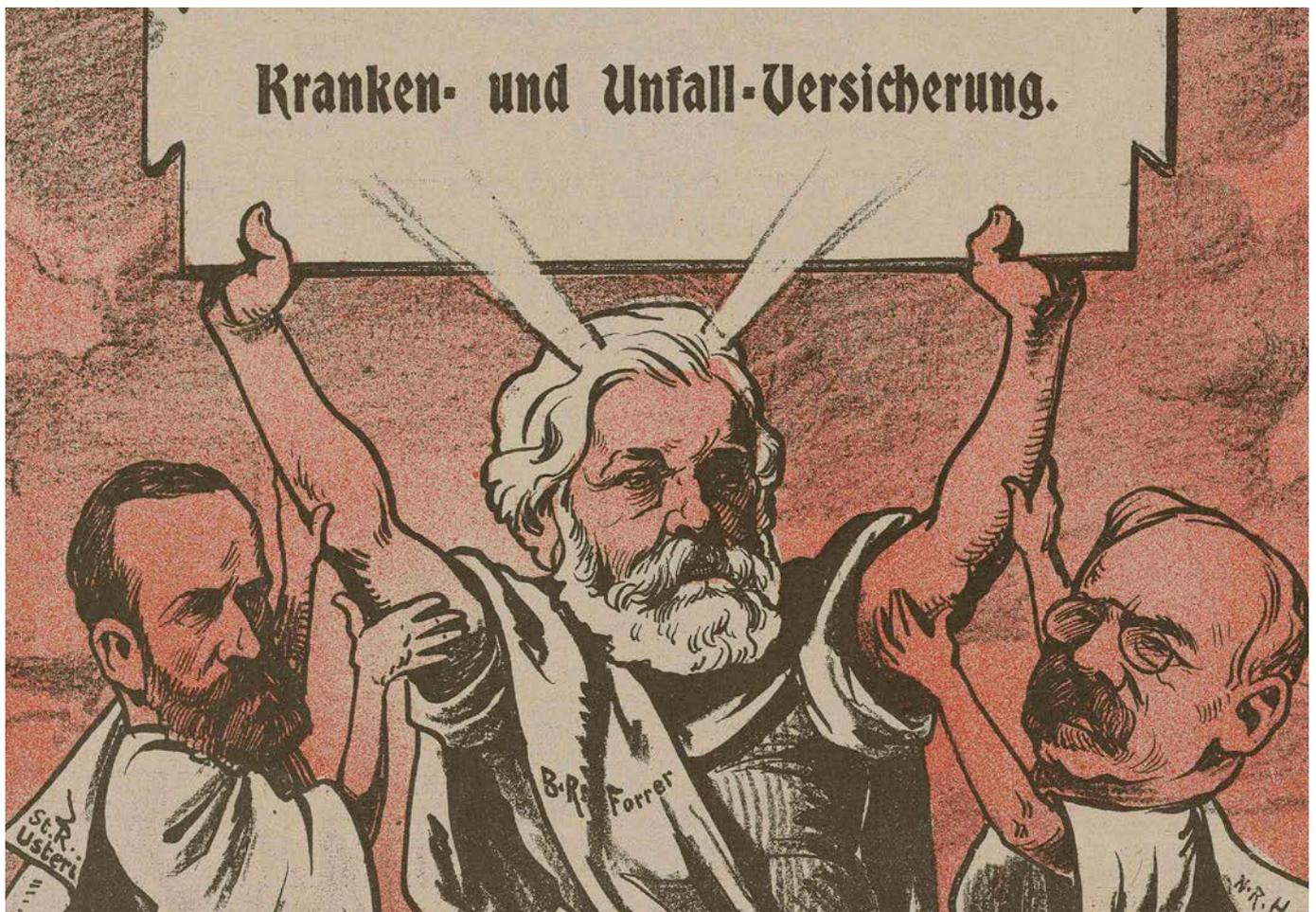


Bild: Nebelspalter (3.2.1912)

Die zehn Gebote – und die Grundlagen des Sozialstaates

Sozialgeschichte Der Sozialstaat entwickelte sich fragmentiert und war das Ergebnis der Grabenkämpfe zwischen privaten und staatlichen Trägern, sagt Martin Lengwiler, Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Basel. Vor diesem Hintergrund hat das Reformpaket «Altersvorsorge 2020» kaum Erfolgchancen.

Im Februar 1912 veröffentlichte der «Nebelspalter» unter dem Titel «Biblisches» (siehe Bild) eine Karikatur der Verkündigung der Zehn Gebote. Auf der Gesetzestafel stand «Einer für Alle, Alle für Einen! Kranken- und Unfall-Versicherung». Die Rolle des Moses übernahm der freisinnige Bundesrat Ludwig Forrer, unterstützt durch die Präsidenten der parlamentarischen Kommissionen, Paul Usteri (Ständerat) und Johann Daniel Hirter (Nationalrat), beide ebenfalls Mitglieder der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP).

Die Karikatur spielte auf die unmittelbar bevorstehende Volksabstimmung über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) an, das bis dahin umfangreichste

je verabschiedete Bundesgesetz. Forrer hatte noch als Nationalrat einen Grossteil des Gesetzestextes eigenhändig verfasst.

1912 als Auftakt für den Sozialstaat

Der Urnengang von 1912 verlief erfolgreich. Die Vorlage wurde mit 54% Ja-Stimmen angenommen. Das Votum war der Startschuss zur Gründung der ersten grossen Sozialversicherung der Schweiz, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), und markierte den Gründungsmoment des Sozialstaats.

Die Kranken- und Unfallversicherung von 1912 war in verschiedener Hinsicht bezeichnend für die nachfolgende Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats – mit

Auswirkungen bis in die Gegenwart.

Zunächst zeigt dieses Gesetz exemplarisch, wie sehr sich der bürgerliche Freisinn bis weit ins 20. Jahrhundert hinein engstens mit dem Sozialstaat identifiziert hat. Sämtliche frühen Sozialstaatsgesetze, vom KUVG bis zum AHV-Gesetz von 1947, stammten aus der Hand freisinniger Sozialpolitiker. Die Nebelspalter-Karikatur trifft ins Schwarze. Für den damaligen Freisinn waren Sozialversicherungen ein quasi sakrosanktes Mittel zur Versöhnung der sozialen Gegensätze in einer kapitalistischen Gesellschaft.

Auflehnung in den Kantonen und bei den Privatversicherern

Die Geschichte des KUVG steht aber auch

für den schwierigen Entwicklungspfad des schweizerischen Sozialstaats. Die Bundesbehörden stiessen nämlich mit ihren Vorlagen häufig auf den erbitterten Widerstand der Kantone und der privaten Versicherungsindustrie. Der Auf- und Ausbau des schweizerischen Sozialstaats war ein beschwerlicher Hürdenlauf, der sich übers ganze 20. Jahrhundert hinzog. Dies zeigte sich bereits beim KUVG.

Ein erster, ambitionierter Gesetzesentwurf scheiterte 1900 überraschend klar an der Urne, insbesondere an föderalistischen Vorbehalten aus der Romandie und der Innerschweiz. Der Erfolg von 1912 kam nur zustande, weil sich der Bund auf die Unfallversicherung beschränkte und das geplante Obligatorium in der Krankenversicherung fallen liess.

Umsetzung in mehreren Schritten

Nur ein kleiner Subventionsanreiz blieb für die Krankenversicherung übrig. Der Bund versprach Kantonen und Gemeinden einen finanziellen Beitrag, wenn sie obligatorische Krankenversicherungssysteme auf kantonaler oder kommunaler Basis einrichteten. Auf diesem föderalistischen Weg breitete sich die Krankenversicherung in der Tat erfolgreich aus. Das nationale Obligatorium folgte erst 1996.

Vergleichbares gilt für die Altersvorsorge. Auch die staatliche AHV brauchte zwei Anläufe. Die erste AHV-Vorlage scheiterte 1931 klar an finanzpolitischen Bedenken – die Schweiz war gerade von der Weltwirtschaftskrise erfasst worden. Erst im Nachgang des Zweiten Weltkriegs wurde die AHV 1947 an der Urne angenommen. Mit dieser fragmentierten Sozialstaatsentwicklung unterscheidet sich die Schweiz von anderen europäischen Ländern, in denen der sozialstaatliche Ausbau schubweise erfolgte.

Das Deutsche Kaiserreich schuf unter Bismarck innerhalb von sechs Jahren eine sozialstaatliche Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung (1883-1889). In der Schweiz brauchten die Behörden für die entsprechenden Gesetze ein Jahrhundert.

«Der Bund verfolgte häufig eine Politik der Hintertüren»

Schleichwege des Bundes

Die schleppende Entwicklung hat das Verhältnis zwischen privaten und staatlichen Trägern im schweizerischen Sozialstaat entscheidend geprägt. Der Bund verfolgte in Bereichen, in denen er auf Widerstand von Kantonen und Privaten stiess, häufig eine Politik der Hintertüren. Sowohl in der Kranken- wie in der Altersversicherung entschied sich der Bund mangels Alternativen für eine Subventionierung des privaten Versicherungswesens, unter der Bedingung, dass sich die Kranken- und Pensionskassen den sozialpolitischen Vorgaben des Bundes anpassten.

Die Folge war ein Bumerangeffekt. Während die privaten Kassen aufblühten, wurde der Handlungsspielraum des Bundes zunehmend beschränkt. Als der Bund im Zweiten Weltkrieg die Gründung einer staatlichen AHV plante, sperrten sich die Interessenvertreter der Pensionskassen erfolgreich gegen eine allzu starke staatliche Vorsorge. Die Leistungen



1972: Plakat zur Abstimmung über die Alternative Volkspension. Bild: Keystone



Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss vor Medienkonferenz zum Thema «flexibles Rentenalter» im Oktober 2008 in Bern. Bild: Keystone

der AHV wurden deshalb auf ein Rentenniveau beschränkt, das teilweise unter dem Existenzminimum lag.

Entstehung des Drei-Säulen-Modells

Nur wer neben der AHV auch eine Pensionskassen-Rente bezog, konnte das Risiko, nach der Pensionierung zu verarmen, sicher ausschliessen. Aus diesem Burgfrieden zwischen privater und staatlicher Versicherung entwickelte sich später das Drei-Säulen-Modell. Auch in der Krankenversicherung blockierten die privaten Kassen, oft sekundiert durch die Ärzteschaft, grundlegende Reformvorhaben. ♦ *Martin Lengwiler*

Umverteilungseffekte verhindern

Demografischer Wandel Für Pensionskassen wird es immer schwieriger, zwischen Beiträgen, Leistungen und Anlageerträgen ein finanzielles Gleichgewicht zu wahren. Der Ökonom Andreas Christen und Strategieberater Steffen Graf, beide bei der Credit Suisse, warnen vor ausufernden Umverteilungseffekten. Die Lösung des Problems: Senkung des Mindestumwandlungssatzes.

Die demographische Entwicklung stellt für Pensionskassen eine der grössten Herausforderungen dar. Dies bestätigt eine repräsentative Umfrage, welche im Zusammenhang mit der Studie der Credit Suisse (CS) «Schweizer Pensionskassen 2014 – Perspektiven in der Demografie und im Anlagemanagement» durchgeführt wurde. Mehr als die Hälfte der befragten Vorsorgeeinrichtungen sehen im demografischen Wandel und seinen Folgen für das finanzielle Gleichgewicht der Kassen eine grosse Herausforderung. Diese Beurteilung hat sich im Vergleich zu einer ähnlichen Umfrage vor zwei Jahren sogar noch verstärkt.

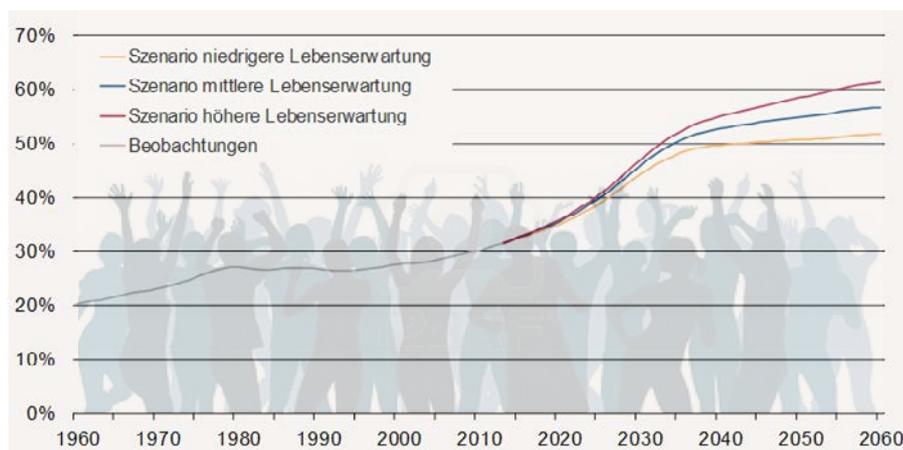
Altersquotient steigt stetig

Der demographische Wandel lässt sich beispielsweise anhand eines sogenannten Altersquotienten illustrieren, welcher die Anzahl der über 64-Jährigen ins Verhältnis zur Anzahl der 25 bis 64-Jährigen setzt (siehe Grafik). Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist den Altersquotienten üblicherweise als Verhältnis der über 64-Jährigen zu den 20 bis 64-Jährigen aus. Da die BVG-Beitragspflicht für das Alterssparen erst mit 25 Jahren beginnt, verwendet die CS in ihrer Analyse eine leicht abweichende Definition.

Zu Beginn der Sechzigerjahre betrug der Altersquotient zirka 20%. Das heisst, auf einen Rentner kamen in der Schweiz etwa fünf Erwerbstätige. In den letzten 50 Jahren hat sich dieses Verhältnis verschoben, und der Altersquotient ist Ende 2013 auf 31,5% angestiegen, so dass nur noch etwas mehr als drei Erwerbstätige auf einen Rentner kommen.

Blickt man weiter in die Zukunft, so lässt sich mit dem Eintritt der Babyboomer-Generation ins Rentenalter ein noch stärkerer Anstieg des Altersquotienten prognostizieren. Nahezu unabhängig von den verschiedenen Lebenserwartungsszenarien, welche das BFS unterstellt, muss man davon ausgehen, dass ungefähr ab dem Jahr 2035 weniger als zwei Erwerbstätige

Altersquotient in drei verschiedenen Lebenserwartungsszenarien



Der Altersquotient zeigt das Verhältnis der Altersgruppe der über 64-Jährigen zu den 25 bis 64-Jährigen. Im Zeitablauf steigt der Altersquotient in allen drei Szenarien. Quelle: Bundesamt für Statistik. Bearbeitung: AWP

auf einen Rentner kommen. Erst danach unterscheiden sich die Prognosen deutlicher in Abhängigkeit der jeweils unterstellten Lebenserwartung. Eine ähnliche Entwicklung des Altersquotienten lässt sich beobachten, wenn man die vom Bundesamt für Statistik betrachteten Migrations-szenarien unterstellt. An der zunehmenden Alterung der Bevölkerung ändert auch eine höhere Zuwanderung nichts.

Auch im Beitragsprimat kann es zu Umverteilungseffekten kommen

Doch worin genau besteht nun die Herausforderung für die berufliche Vorsorge? Während die Problematik dieser Entwicklung für die 1. Säule aufgrund des Umlageverfahrens offenkundig ist, bleibt abzuklären, inwieweit eine geringere Anzahl Erwerbstätige pro Rentner auch Auswirkungen auf die 2. Säule mit ihrem Kapitalbildungsverfahren hat.

Abgesehen von einer Solidargemeinschaft hinsichtlich versicherungstechnischer Risiken Invalidität und Tod sind im System der beruflichen Vorsorge Umverteilungselemente nicht vorgesehen. Insofern sollte eine zunehmende Alterung der

Gesellschaft keine grundsätzlichen Spannungen mit sich bringen.

Zumindest im Beitragsprimat konsumiert im Durchschnitt jeder Rentenbezüger das von ihm angesparte Alterskapital. Kritischer wird die zunehmende Alterung erst dann, wenn auch in die 2. Säule Umverteilungseffekte Einzug halten, welche zu Lasten einer Gruppe - beispielsweise der aktiv Versicherten - eine andere Gruppe bevorteilt.

Eine grosse Mehrheit der befragten Pensionskassen sieht denn auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung einen zu hohen Umwandlungssatz als grösste Herausforderung für ihre Vorsorgeeinrichtung an, gefolgt von der Erwartung beziehungsweise Notwendigkeit höherer Sparbeiträge.

Bereits in einer CS-Studie von 2012 konnte auf Basis einer repräsentativen Stichprobe gezeigt werden, dass pro Jahr schätzungsweise 2,5 Mrd CHF aufgrund unterschiedlicher Verzinsung beziehungsweise zu hoher Umwandlungssätze und eine weitere Mrd CHF aufgrund von einmaligen Verlusten bei Neuverrentung zu Lasten der aktiv Versicherten umverteilt wer-

**Andreas Christen**

Ökonom im Bereich Branchenanalyse Schweiz der Credit Suisse. Bild: CS

Steffen Graf

Strategieberater institutionelle Kunden der Credit Suisse. Bild: CS

«Kritischer wird die zunehmende Alterung, wenn in die 2. Säule Umverteilungseffekte Einzug halten, die eine Gruppe bevorteilen.»

den. Insofern ist es auch nicht überraschend, dass die Anpassung des Umwandlungssatzes im Rahmen des Reformvorhabens «Altersvorsorge 2020» auf breite Zustimmung unter den befragten Pensionskassen stösst, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Reform durch flankierende Massnahmen ohne einen weiteren Leistungsabbau auszukommen versucht.

Asset-Meltdown-Hypothese entkräftet

Neben den Aspekten der zukünftigen Destinatarstruktur stellt sich im Weiteren auch die Frage nach den Auswirkungen des demografischen Wandels auf der Anlagenseite. Eine in diesem Zusammenhang angeführte Hypothese unterstellt einen «Asset Meltdown». Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass mit einer zunehmenden Verschiebung des Versichertenbestandes hin zu Rentenbezüglern die Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlagen abbauen müssten, um die versprochenen Rentenzahlungen leisten zu können. Über alle Vorsorgeeinrichtungen zusammengefasst betrachtet, würde dies nicht nur eine Re-

duktion des Kapitalstocks in der beruflichen Vorsorge bedeuten, sondern auch ein Überangebot an Kapitalanlagen mit entsprechenden Folgen für deren Preise.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Jahre 2012 – basierend auf Daten des BFS, der Schweizerischen Nationalbank und des CS Schweizer Pensionskassen Index – 8,6% der Marktkapitalisierung des Swiss Performance Index (SPI) gehalten haben, ist es durchaus denkbar, dass grundsätzliche Änderungen in der Anlageallokation zu spürbaren Auswirkungen auf den Märkten führen können.

In der CS-Analyse wird dieser Hypothese vertieft nachgegangen. Auf Anlagenseite kann in zweierlei Hinsicht Entwarnung gegeben werden. Einerseits hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Kapitalstocks in der 2. Säule und andererseits hinsichtlich der erwarteten Veränderungen in der Anlageallokation.

Bezüglich des ersten Aspekts, der verwalteten Vermögen in der beruflichen Vorsorge, lässt sich eine Verlangsamung

des Kapitalwachstums – analog zum Anstieg des Altersquotienten – erwarten. Jedoch prognostiziert keines der eingangs erwähnten Bevölkerungsszenarien des BFS zur Migration eine Abnahme des Kapitalstocks. Auch wenn in den meisten Szenarien ab 2035 die Sozialleistungen, also Zahlungen an Rentenbezüglern, die Beiträge der Versicherten übersteigen, wird dieser negative Saldo durch den «dritten Beitragszahler» voraussichtlich mehr als ausgeglichen.

Anlageumschichtungen kaum von Bedeutung

Wenn der Kapitalstock nicht abnimmt, kann man dann zumindest grundsätzliche Anpassungen in der Anlageallokation erwarten? Hintergrund dieser Frage sind Überlegungen, dass ein älterer Versichertenbestand, das heisst eine geringere strukturelle Risikofähigkeit, zu einem kürzeren Anlagehorizont und somit auch zu einer «risikoärmeren» Anlagestrategie führen sollte.

Vorsorgeeinrichtungen mit einem älteren Versichertenbestand sollten gemäss dieser Überlegung tendenziell einen höheren Obligationenanteil und einen niedrigeren Aktienanteil aufweisen. Mit statistischen Methoden wurde untersucht, ob sich dieser Zusammenhang tatsächlich beobachten lässt. Das Resultat: Mit zunehmendem Alter des Versichertenbestandes nimmt die Aktienquote einer Vorsorgeeinrichtung statistisch signifikant ab. Dennoch dürfte der Effekt aus ökonomischer Sicht kaum spürbar werden. Der Grund: Veränderungen hervorgerufen durch Marktschwankungen oder taktische Anpassungen der Anlagestrategie überlagern den analysierten Effekt deutlich. Mit anderen Worten sind einzig aufgrund demografischer Ursachen keine spürbaren Verschiebungen in der Anlageallokation zu erwarten.

Mindestumwandlungssatz ist das Hauptproblem

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass der demografische Wandel vorrangig eine Herausforderung aufgrund von hohen Mindestvorgaben hinsichtlich Umwandlungssatz und Verzinsung darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Tiefzinsumfelds.

Schafft es eine Vorsorgeeinrichtung nicht, langfristig ein finanzielles Gleichgewicht zwischen Beiträgen, Leistungen und Anlageerträgen sicherzustellen, führt dies zwangsläufig zu Umverteilungseffekten. ♦

Andreas Christen und Steffen Graf

Befreiung von Sparbeiträgen

IV Viele Vorsorgeeinrichtungen gewähren bei Arbeitsunfähigkeit eine Befreiung von den Sparbeiträgen. Oft sind die Reglementsbestimmungen zur Beitragsbefreiung jedoch lückenhaft, weiss Soriya Pek, Fachspezialistin Leistungen PK Rück.



Soriya Pek

Juristin und Fachspezialistin Leistungen PK Rück.
Bild: PK Rück

Ein Invalider, der eine Rente aus der Pensionskasse erhält, hat gesetzlich einen Anspruch auf eine beitragsbefreite Weiterführung seines Alterskontos in der 2. Säule. Viele Vorsorgeeinrichtungen gehen über das Obligatorium hinaus und sehen in ihren Reglementen vor, dass bereits vor Eintritt einer Invalidität eine Sparbeitragsbefreiung erfolgen soll.

Erbringt eine Vorsorgeeinrichtung eine über das Obligatorium hinausgehende Leistung, ist sie grundsätzlich frei, die Voraussetzungen dafür in ihren reglementarischen Grundlagen zu bestimmen. Zu beachten sind jedoch die Mindestleistungen des BVG sowie die verfassungsmässigen Schranken wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit.

Was heisst «Erwerbsunfähigkeit»?

In der Praxis rufen die autonomen Bestimmungen über die Beitragsbefreiung aber verschiedene Fragestellungen hervor. Eine davon betrifft die genaue Definition von «Erwerbsunfähigkeit». Im Reglement vieler Vorsorgeeinrichtungen findet sich etwa folgende Bestimmung: «Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, so entfällt ihre Beitragspflicht und diejenige der Firma nach Ablauf von drei Monaten. Die reglementarischen Altersgutschriften werden von diesem Zeitpunkt an von der Stiftung geleistet.»

Ausgelöst wird der Anspruch auf eine Beitragsbefreiung also bei einer Erwerbsunfähigkeit. Doch was versteht die Stiftung genau darunter? Um dies beurteilen zu können, sind die konkreten reglementarischen Grundlagen genau zu überprüfen. Im Abschnitt Invalidenleistungen steht zum Beispiel: «Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Bestimmungen im IVG finden sinngemäss Anwendung.»

Verweist eine Stiftung ausdrücklich auf das IVG, geht die Stiftung somit vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie in der 1. Säule. Das bedeutet, dass die Stiftung in diesem Fall unter

Erwerbsunfähigkeit Folgendes versteht: «Der nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.» (Art. 28 IVG i.V.m. Art. 7 und 8 ATSG)

Beitragsbefreiung – aber ab wann?

Gewöhnlich liegt nach drei Monaten Arbeitsunfähigkeit noch keine Erwerbsunfähigkeit und auch keine Invalidität vor. Das heisst, dass die überobligatorische Beitragsbefreiung, welche vor Eintritt der Invalidität gewährt werden soll, erst gewährt wird, wenn eine Invalidität besteht.

Erfahrungsgemäss entspricht dies aber nicht dem Willen des Stiftungsrats. Das hat in der Praxis oft zur Folge, dass den versicherten Arbeitnehmern trotz diesen gegenteiligen Reglementsbestimmungen eine Beitragsbefreiung nach drei Monaten gewährt wird – auch wenn noch keine Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt. Sofern diese Regelung den Versicherten besser stellt, spricht nichts dagegen. Unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit ist es jedoch problematisch, wenn die Stiftung den gleichen Begriff im Reglement inkonsistent verwendet.

WICHTIG: Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf oder auf dem gesamten Arbeitsmarkt?

Im erwähnten Beispiel besteht bei «Erwerbsunfähigkeit» nach drei Monaten Anspruch auf Beitragsbefreiung und gleichzeitig besteht bei «Erwerbsunfähigkeit» Anspruch auf eine Invalidenrente. Im ersten Fall meint die Stiftung mit Erwerbsunfähigkeit aber Arbeitsunfähigkeit, also die Unfähigkeit im angestammten Beruf zumutbare Arbeit zu leisten. Im zweiten Fall ist die Unfähigkeit gemeint, auf dem gesamten, in Betracht kommenden Arbeitsmarkt Arbeit zu leisten.

Möglichst umfassende, genaue und korrekte Definition

Ist eine Bestimmung nicht klar, wird nach Vereinbarung mit dem Stiftungsrat eine Lösung angewendet. Dies kann für den Versicherten im Einzelfall zwar gut sein, widerspricht bei genauerer Betrachtung aber dem Reglement. Im Sinne der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und des Willkürverbots ist es deshalb wichtig, dass die Stiftung die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung möglichst umfassend, genau und korrekt definiert. ♦ Soriya Pek




EIKENDAL

- STELLENBOSCH -

SOUTH AFRICA
EST. 1981



ERHÄLTLICH BEI: Fine Spirits GmbH · Seestrasse 356 · 8038 Zürich · Tel. 043 960 13 73 · info@finespirits.ch · www.finespirits.ch

BESTELLUNG

Anzahl Flaschen:	<input type="text"/>	Eikendal Sparkling Wine Brut	Stellenbosch, Südafrika	CHF 13.90
	<input type="text"/>	Eikendal Janina Chardonnay	Stellenbosch, Südafrika	CHF 15.90
	<input type="text"/>	Eikendal Cabernet Sauvignon/Merlot	Stellenbosch, Südafrika	CHF 17.50
	<input type="text"/>	Eikendal Classique	Stellenbosch, Südafrika	CHF 26.90

Name/Vorname _____ gewünschter _____

Lieferdatum _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Tel. _____ Email _____ Bemerkungen _____

Datum _____ Unterschrift _____

wird abgeholt _____
(ca. Zeit, Datum)

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung per Post, per Fax an 043 960 13 74, per Email oder telefonisch entgegen. Noch schneller können Sie Ihre Bestellung über unseren Webshop tätigen: www.finespirits.ch/de/shop/

Bestellungen werden direkt ab Lager in der Schweiz unter Verrechnung der Speditionskosten ausgeliefert. In der Stadt Zürich erfolgt die Lieferung gratis. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive 8% MwSt., zuzüglich Verpackung und Versandkosten (Kurier/Post). Mindestbestellung 6 Flaschen; ab 48 Flaschen erfolgt die Lieferung franko Domizil. Geld zurück Garantie – schmeckt Ihnen ein Wein nicht, nehmen wir ihn zurück (max. 30 Tage nach Kauf, nur ungeöffnete Flaschen).

Besinnung auf die «Säulenheiligen»

Im Zusammenhang mit der Reformvorlage «Altersvorsorge 2020» des Bundesrates wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die heutige Gewichtung der drei Säulen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge noch zeitgemäss ist. Im Rahmen dieser Diskussionen setzt sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB für einen Ausbau der AHV innerhalb des Drei-Säulensystems ein (vgl. dazu AWP Nr. 18/2014). Die Umlagefinanzierung, so wird argumentiert, sei der Kapitaldeckung überlegen.

Kombination der Systeme zielführend

Die ausgewogene Kombination aus umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Elementen ist der Schlüssel für eine sichere Alters-/Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Über die Altersvorsorge (AHV und BVG) soll der Versicherte rund 60% des letzten Bruttolohnes erreichen. Richtigerweise sind daher auch die Ziele der Reform «Altersvorsorge 2020» auf die Erhaltung des Leistungsniveaus der beiden Säulen sowie die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts von AHV und BVG ausgerichtet.

Dialog notwendig

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP begrüsst einen konstruktiven, jedoch alle Facetten einbeziehenden Dialog über den Stellenwert der drei Säulen. Für ihn steht die Weiterführung der heutigen Verfassungsaufträge für die drei Säulen im Vordergrund. Die Schweiz kann auf ihr Drei-Säulensystem stolz sein, und zwar deshalb, weil es die Solidarität zwischen den Generationen und die Selbstverantwortung kombiniert.

Das kapitalgedeckte Vorsorgesystem stellt einen sozialpolitischen Erfolgsfaktor dar und hat eine wichtige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. Die Pensionskassen leisten mit ihren Anlagen auf dem Finanzmarkt einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung. Für eine Volkswirtschaft ist eine höhere Kapitalbildung von Vorteil: Dank des grösseren Kapitalstocks sind zusätzliche Investitionen möglich, mit denen der wirtschaftliche Output gesteigert werden kann.

Einseitiger Ausbau der AHV sozialpolitisch heikel

Wer einen Ausbau der AHV fordert (u.a. mit der Volksinitiative «AHVplus»), darf die damit verbundenen Faktoren nicht ausklammern. Gestärkt würde ein nach dem Umlageverfahren finanziertes System, welches den demografischen Veränderungen viel stärker ausgesetzt ist als das kapitalgedeckte Vorsorgesystem. Die Tatsache, dass immer weniger aktiv Versicherte immer mehr Rentner tragen müssen, führt bei der umlagefinanzierten AHV unweigerlich zu einem bereits jetzt absehbaren Finanzierungseingpass.

Der Verteilungsspielraum zwischen den Generationen wird zwangsläufig geringer. Durch einen Ausbau der AHV würden mit der Giesskanne neue sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende und zu finanzierende Leistungen definiert. Nicht bedacht wird, dass mit den Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe bereits heute gezielt geholfen werden kann.

Bei einem markanten Ausbau der AHV würde zudem zweifellos die der AHV inhärente Solidaritätskomponente – unlimitierte Beitragspflicht mit einer plafonierten Maximalrente – wieder thematisiert; dies kann sicher nicht im Interesse der Gewerkschaften liegen! Kommt hinzu, dass die AHV bei einem Renditevergleich insgesamt schlechter abschneidet als die berufliche Vorsorge (vgl. AWP Nr. 19/2014). Ein Ausbau des Umlageverfahrens ist somit kontraproduktiv.



Hanspeter Konrad
Direktor ASIP

Unbestritten ist die kapitalgedeckte Vorsorge auf eine wachsende Wirtschaft und insbesondere auf einen funktionierenden Finanzmarkt angewiesen, auf dem die notwendigen Kapitalerträge erwirtschaftet werden können. Die finanzielle Entwicklung muss aber über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Die Stabilität der 2. Säule ergibt sich aus einer langfristig ausgerichteten und breit diversifizierten Anlagestrategie.

Im Zeichen der Stabilität

Vom Zusammenspiel der 1. und 2. Säule gehen langfristig (volks)wirtschaftlich stabilisierende Wirkungen aus, die nicht zerstört werden dürfen. Eine erfolgreiche Reformdiskussion muss diesen Grundsatzüberlegungen Rechnung tragen. ♦

Anlage Aktuell

Alternative Anlagen

Im letzten Monat machte der kalifornische Staatspensionsfonds CalPERS Schlagzeilen, weil der 300 Mrd USD schwere Fonds informierte, sich von Hedge Funds als Anlageklasse zu verabschieden. Ausschlaggebend für den Fonds sei nicht eine unbefriedigende Performance, sondern das Problem der Investierbarkeit und auch der Kosten. Mit einem Volumen von geschätzten 2800 Mrd USD ist der globale Hedge-Fund-Markt vergleichsweise klein und mit über 10 000 Fonds stark segmentiert. Hier zielgerichtet und kostenoptimiert Milliardeninvestitionen zu tätigen, präsentiert sich als Herausforderung.

Für Schweizer Investoren kommt erschwerend hinzu, dass für sie ein Grossteil des Hedge Fund-Universums nur bedingt oder gar nicht zugänglich ist. Zudem werden Hedge-Funds und Alternative Anlagen im Allgemeinen oft mit Intransparenz und hohem Risiko in Verbindung gebracht. Eine pauschale Beurteilung der Alternativen Anlagen unter diesem Aspekt ist jedoch zu kurz gegriffen. Um eine qualifizierte Aussage machen zu können, ist eine Differenzierung hinsichtlich Strategie und deren Ausprägung notwendig. Je nach dem kann das Risiko von Hedge-Funds deutlich tiefer ausfallen als bei traditionellen Anlagen.

Die jüngsten Korrekturen an den Aktienmärkten, gepaart mit einer nochmaligen Reduktion der Renditen auf Anleihen von Qualitätsschuldnern, verschlechtern zusätzlich die Ausgangslage von Vorsorgeeinrichtungen. Auch bei länger ausbleibenden Zinserhöhungen und damit aufgeschobenen Zinsänderungsrisiken steuern Obligationen keinen substanziellen Beitrag zur Sollrendite mehr bei.

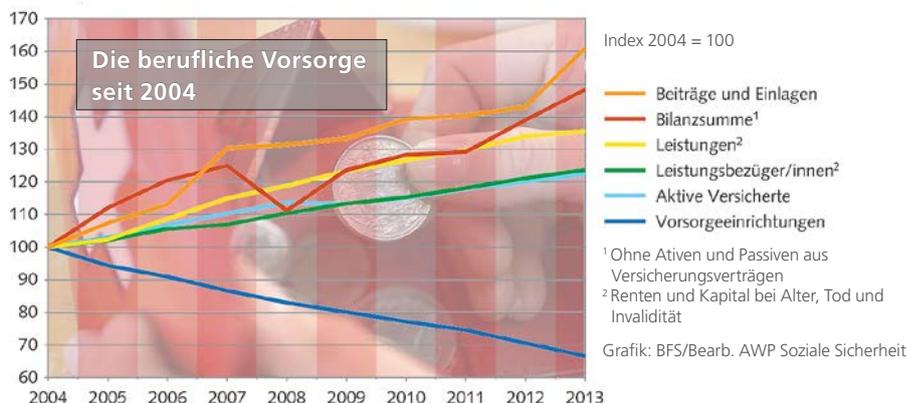
Aktien wiederum können innert wenigen Tagen ihre Jahresperformance abgeben. Pensionskassen mit hoher Sollrendite werden auch bei teilweise beschränkter Risikofähigkeit alternative Rendite- und Risikoprofile prüfen müssen – trotz der entsprechend höheren Kosten.

Je nach Anlagebedarf dürfte mit Blick auf die beschränkten Marktvolumina einzelner Subkategorien ein Mix von verschiedenen Alternativen Anlagen notwendig sein. ♦

*Strässle & Partner
Vermögens-Engineering, Luzern
www.straesslepartner.ch*

Bundesamt für Statistik

BVG-Einmaleinlagen 2013 markant angestiegen



In der Beruflichen Vorsorge stiegen die Einmaleinlagen im Jahr 2013 um 261% auf 6,3 Mrd CHF an. Der Grund für den kräftigen Anstieg sind die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, die sich wegen gesetzlicher Anpassungen zwischen einer Teil- oder Vollkapitalisierung entscheiden mussten. In der Folge haben einige Arbeitgeber die dazu benötigte Ausfinanzierung auf einmal einbezahlt.

Das Nettoergebnis aus Vermögensanlagen hat im Berichtsjahr um 9,9% auf 41,2

Mrd CHF abgenommen. Zudem sind 11,9 Mrd in die Wertschwankungsreserven geflossen, 21% weniger als 2012.

2013 reduzierten die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen ihre Unterdeckungen auf 31,6 Mrd CHF (-9,1%) und die technischen Rückstellungen wurden um 15% auf 14,6 Mrd erhöht.

Ende 2013 zählte die berufliche Vorsorge 3,9 Mio aktive Versicherte (+ 2%); die Anzahl der Pensionierten erhöhte sich um 2,9% auf 664 430. ♦ pet

2. Säule

Kein Teuerungsausgleich bei BVG-Renten

Wegen der geringen Teuerung müssen die seit 2011 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge im kommenden Jahr nicht angepasst werden, weil der Septemberindex 2014 niedriger ist als der Index von September 2011.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen bis zum Erreichen des Rentenalters periodisch an die Preisentwicklung angepasst werden. Zum ersten Mal wird der Teuerungsausgleich nach dreijähriger Laufzeit gewährt. Die darauffolgenden Anpassungen sind an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt, finden in der Regel also alle zwei Jahre statt.

Leicht steigen werden kommendes Jahr hingegen die AHV- und IV-Renten. Die Minimalrenten steigen um 5 auf 1 175 CHF pro Monat, die Maximalrente um 10 auf 2 350 CHF. Dies hatte der Bundesrat Mitte Oktober beschlossen. Angehoben werden auch die Ergänzungsleistungen. ♦ pet

Impressum

Herausgeber

Hansjürg Saager

Redaktion

Susanne Kapfinger (sk),
Thomas Peterhans (pet)

AWP Soziale Sicherheit
Sihlquai 253, 8005 Zürich
043 960 59 79
soziale-sicherheit@awp.ch
www.soziale-sicherheit.ch

Marketing

Hügli Kommunikation
Häisiwil 122, 4917 Melchnau BE
062 923 73 35
c-huegli@c-huegli.ch

Abonnemente

Anita Dürst, Atlas-Service AG
Postfach 282, 8044 Zürich
044 265 28 00
ad@atlas-service.ch

Herstellung

Triner AG, 6431 Schwyz
www.triner.ch

Online

Insor AG, 8304 Wallisellen
www.insor.ch



IST

istfunds.ch

Unabhängigkeit bedeutet für uns, dass wir ausschliesslich Ihren Interessen verpflichtet sind.

Wie in der Natur gilt es auch in der Personalvorsorge, möglichst selbstbestimmt zu agieren. Als unabhängiges Schweizer Kompetenzzentrum für die 2. Säule sind wir nicht profitorientiert und somit frei von jeglichen Aktionärsansprüchen. Unsere einzige Verpflichtung

gilt Ihren Interessen. So können wir beim Aufbau von Alterskapitalien das alleinige Ziel verfolgen, Ihre Gelder auf Dauer optimal zu bewirtschaften.

IST – unabhängig und kompetent